

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen UNIQUE. Fitness GmbH**

### **1. Geltungsbereich, Änderungen AGB, Zahlungsmittel**

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das rechtliche Verhältnis zwischen der UNIQUE. Fitness GmbH ([CHE-385.563.951](#)), Grossmatte-Ost 26, 6014 Littau und dem Mitglied. Wird nachfolgend der Unternehmensname UNIQUE. Fitness GmbH verwendet, so findet dieser sowohl für den Abschluss eines Mitgliedschaftsvertrags in den Anlagen der UNIQUE. Fitness GmbH Anwendung.
- Für bestimmte Dienstleistungen und Produkte der UNIQUE. Fitness GmbH bestehen besondere vertragliche Bestimmungen. Das Mitglied nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Änderungen der AGB sowie weiterer Nutzungsreglemente (Betriebsordnungen und Datenschutzerklärung), die einen integralen Bestandteil der AGB darstellen, aus begründetem Anlass vorbehalten bleiben und dass ihm diese in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden. Lehnt das Mitglied diese innert 30 Kalendertagen schriftlich ab, gelten die alten AGB bis zum Ende der Vertragsdauer weiter. Aus Änderungen der AGB entstehen keine Ansprüche auf Kündigung oder Rückerstattung. Die aktuellen Vertragsbestimmungen sind jederzeit auf [www.unique-fitness.ch](#) ersichtlich.

### **2. Mitgliedschaft**

- Der Vertrag (Mitgliedschaftsvertrag) ist persönlich und nicht übertragbar.
- Personen dürfen ab 14 Jahren eine Mitgliedschaft abschliessen. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- Das Mitglied ist berechtigt, ein Upgrade auf eine höherwertige oder einen Wechsel auf eine preisgünstigere Mitgliedschaft ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit einer neuen Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten mit Wirkung ab der kommenden Vertragslaufzeit zu verlangen.
- Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um die gleiche Vertragsdauer zu den Bedingungen, welche im Zeitpunkt der Vertragsverlängerung gelten. Bei Vereinbarung mit einer Laufzeit von z.B. einem Jahr verlängert sich die Mitgliedschaft demzufolge um ein weiteres Jahr.
- Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass zur Gewährleistung der visuellen Kontrolle ein Foto von ihm erstellt wird. Das Foto dient ausschliesslich zur visuellen Kontrolle in den Anlagen der Unique Fitness GmbH.
- Online abgeschlossene Mitgliedschaftsverträge gelten als rechtsgültig abgeschlossen, sobald der Kunde den Vertrag online mit seiner digitalen Unterschrift bestätigt hat.
- Beim Erwerb eines Abonnements gilt eine Ausweispflicht. Akzeptiert wird ein offizieller/amtlicher Ausweis mit Foto wie z.B. Identitätskarte, Fahrausweis oder Pass.
- Mitgliedschaften, die im Rahmen einer zeitlich begrenzten Aktion zu vergünstigten Konditionen abgeschlossen wurden (z. B. verlängerte Vertragsdauer von 15 statt 12 Monaten, einmalige Preisreduktionen oder sonstige Promotionsrabatte), gelten ausschliesslich für die ursprünglich vereinbarte Mindestvertragsdauer. Bei einer automatischen Vertragsverlängerung oder bei einem späteren Vertragswechsel erfolgt die Verlängerung stets zu den regulären, nicht rabattierten Konditionen gemäss der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Preisübersicht.
- Aus Aktionsrabatten können keine Ansprüche auf zukünftige Preisvergünstigungen oder erneute Promotionsbedingungen abgeleitet werden.

### **3. Informationspflicht**

- Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung vertragsrelevanter Daten (z.B. Name, Adresse, E-Mail, Mobil-Nummer) innert 14 Tagen der UNIQUE. Fitness GmbH mitzuteilen.

#### 4. Angebot

- Die UNIQUE. Fitness GmbH bietet unterschiedliche Abonnemente und Leistungen an. Das Angebot richtet sich nach der bezahlten Tarifart. Alle übrigen in den Anlagen der UNIQUE. Fitness GmbH angebotenen Leistungen sind im Mitgliedschaftsbeitrag nicht inbegriffen. Dazu zählen insbesondere Personal-Trainings, Getränke und Esswaren, Solarium, Handtuchservice etc.
- Der Umtausch oder die Rückgabe von zusätzlich bezahlten Leistungen ist ausgeschlossen. Liegt eine Falschlieferung vor, ist diese innert 3 Werktagen seit Zustellung der UNIQUE. Fitness GmbH per E-Mail unter Beilage der Kaufbestätigung anzuzeigen.
- Die Stornierung von kostenpflichtigen Leistungen ist bis 48 Stunden möglich. Zu spät verschobene oder nicht wahrgenommene Termine für kostenpflichtige Leistungen verfallen ersatzlos und werden in Rechnung gestellt.
- Die UNIQUE. Fitness GmbH überlässt dem Mitglied die verfügbaren Trainingsanlagen und Trainingsgeräte sämtlicher gemäss bezahlter Tarifart inkludierter Anlagen während der regulären Öffnungszeiten zum nicht exklusiven Gebrauch. Die UNIQUE. Fitness GmbH behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Standort, die Betriebszeiten und die Ausstattung der Anlagen zu verändern. Die UNIQUE. Fitness GmbH bietet unterschiedliche Fitness-Kurse an, deren Teilnahmeplätze limitiert sind. Die UNIQUE. Fitness GmbH sowie jede einzelne Anlage behalten sich ausdrücklich das Recht vor, jederzeit Kursplanänderungen vorzunehmen. Alle übrigen bei der UNIQUE. Fitness GmbH angebotenen Leistungen wie z.B. Getränke, Riegel, Tücher oder Personal Trainings etc. sind im Mitgliedschaftsbeitrag nicht inbegriffen und separat im Voraus zu bezahlen.

Angebot und Leistungen können jederzeit geändert werden. Daraus entsteht kein Anspruch auf Rückvergütung oder Vertragsverlängerung.

#### 5. Chiparmband als Mietgliederausweis

- Das Chiparmband, das als Mitgliederausweis und Zutrittsmedium dient, muss vom Mitglied einmalig gegen Gebühr bezogen werden. Die Konditionen sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen. Die Abgabe an das Mitglied erfolgt in der Regel beim ersten Besuch in der Anlage. Pro Mitglied kann nur ein (1) Chiparmband erworben werden. Bei Verlust muss ein neues Chiparmband bezogen werden.
- Das Chiparmband ist bei jedem Eintritt unaufgefordert vorzuweisen und es gilt der Grundsatz: Ohne Chiparmband kein Eintritt.
- Eintritts- und ggf. Austrittszeiten sowie die Inanspruchnahme von nicht in der Mitgliedschaft enthaltenen Leistungen werden mittels Chiparmband elektronisch erfasst. Die entsprechenden Buchungen sind verbindlich. Diese Daten stehen dem Mitglied für die Rückvergütung der Krankenkassenbeiträge und als Quittungsbelege zur Verfügung. Nach Ablauf eines Jahres ab Vertragsauflösung werden diese automatisch gelöscht.
- Das Chiparmband ist in den Anlagen der UNIQUE. Fitness GmbH gut sichtbar zu tragen.
- Für allfällige Schäden oder Verlust haftet das Mitglied und es muss ein neues Chiparmband erworben werden.

#### 6. AGB, Hausordnung, Nutzungsreglemente, Weisungen

- Das Mitglied verpflichtet sich, die AGB einzuhalten und den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. Es gelten jeweils die lokalen Hausordnungen sowie allfällige weitere Nutzungsreglemente der besuchten Anlagen. Diese gelten als integraler Bestandteil des Mitgliedschaftsvertrages.
- Das Mitglied verpflichtet sich, in den Anlagen die jeweils aktuellen Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie die Anweisungen des Betriebspersonals einzuhalten. Der Besuch der Anlagen ist untersagt für Mitglieder mit Krankheitssymptomen, bei Verdacht auf Ansteckung mit übertragbaren Krankheitserregern und/oder einer (behördlich oder selbst) verordneten Quarantäne. Das Ansteckungsrisiko kann selbst bei Einhaltung der Hygieneregeln nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden. Die UNIQUE. Fitness GmbH schliesst jede diesbezügliche Haftung aus.

- Im Falle von groben oder wiederholten Zu widerhandlungen gegen die Hausordnung und/oder die Anweisungen des Personals ist die UNIQUE. Fitness GmbH berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen, den Mitgliedschaftsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Chiparmband respektive den Mitgliederausweis einzuziehen bzw. für ungültig zu erklären. Ein Rückforderungsanspruch des Mitglieds für seinen bezahlten Mitgliedsbeitrag ist ausgeschlossen. Bei schwerwiegender Störung des Trainingsbetriebes durch das Mitglied ist keine vorgängige Ermahnung erforderlich.
- Mitgliedern und Drittpersonen ist es untersagt, ohne ausdrückliche, schriftliche Ermächtigung der UNIQUE. Fitness GmbH in den Räumlichkeiten der Anlagen der UNIQUE. Fitness GmbH entgeltlich oder unentgeltlich Waren anzubieten oder Dienstleistungen zu erbringen.

## 7. Zahlung und Zahlungsverzug

- Der Mitgliedschaftsbeitrag bestimmt sich nach der jeweils geltenden Preisübersicht ([www.unique-fitness.ch](http://www.unique-fitness.ch)). Ohne eingegangene Zahlung besteht keine Zutrittsberechtigung. Die Entschädigung ist unabhängig von der effektiven Nutzung des Angebots.
- **Vorauszahlung:** Der Mitgliedschaftsbeitrag mit Einmalzahlung ist bei Vertragsabschluss bzw. Vertragsverlängerung jeweils direkt vor Ort oder innerhalb 10 Tagen ab Erhalt der Rechnung (E-Mail-Versand) zu bezahlen.
- **Monatsbeitrag:** Bei einem Mitgliedschaftsvertrag mit monatlicher Beitragszahlung ist der Mitgliedschaftsbeitrag jeweils vor Beginn jedes Intervalls zu bezahlen. Der Rechnungsversand erfolgt ausschliesslich per E-Mail. Bezahlt das Mitglied die geschuldete Entschädigung nicht fristgerecht, wird es gemahnt (erste Zahlungserinnerung kostenlos, zweite Zahlungserinnerung CHF 20.00).
- **Kosten bei Zahlungsverzug:** Bearbeitungsgebühr (frühestens ab Tag 70 nach Rechnungsdatum, bei Übergabe an Inkassodienstleister) abhängig von der Forderungshöhe, Maximalbetrag in CHF 50 (bis 20); 70 (bis 50); 100 (bis 100); 120 (bis 150); 149 (bis 250); 195 (bis 500); 308 (bis 1'500); 448 (bis 3'000); 1'100 (bis 10'000); 1'510 (bis 20'000); 2'658 (bis 50'000); 6% der Forderung (ab 50'000)
- Nach der ersten Zahlungserinnerung behält sich die UNIQUE. Fitness GmbH das Recht vor, dem Mitglied die Nutzung der Angebote und Leistungen in allen Anlagen zu sperren und das Chiparmband bis zur Begleichung der offenen Monatsbeiträge inkl. aufgelaufener Mahngebühren einzuziehen. Weiter behält sich die UNIQUE. Fitness GmbH vor, das Vertragsverhältnis wegen Zahlungsverzugs mit sofortiger Wirkung zu kündigen und in Zukunft keine neuen Mitgliedschaftsverträge abzuschliessen.
- Unterjährige Abonnemente\*: Der Mitgliedschaftsbeitrag ist bei Vertragsabschluss bzw. Vertragsverlängerung jeweils vor Beginn der Vertragsdauer vom Mitglied zu bezahlen.
- Einzel- und Mehrfacheintritte sind persönlich und nicht übertragbar. Der Einzeleintritt berechtigt den Kunden zum einmaligen Eintritt in eine Anlage der UNIQUE. Fitness GmbH. Der Einzeleintritt beginnt mit dem Scannen des Chiparmbands und gilt als abgeschlossen, sobald der Kunde die Anlage verlässt.

## 8. Haftung

- Die Inanspruchnahme der Angebote der UNIQUE. Fitness GmbH., insbesondere der Gebrauch der Trainingsanlagen und -geräte sowie die Teilnahme an Kursen, erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Seitens der UNIQUE. Fitness GmbH. wird soweit gesetzlich zulässig jede Haftung für direkte und indirekte Schäden ausgeschlossen. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Mitglieds.
- Die UNIQUE. Fitness GmbH. haftet nicht für den Verlust von Effekten, Wertgegenständen, Geld, Kleidern, Mitgliederausweis etc. Ebenfalls ausgeschlossen ist jegliche Haftung für am Empfang und in der Garderobe hinterlegte Gegenstände.

- Das Mitglied haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen an Trainingsanlagen und -geräten sowie für den Verlust von Leihgegenständen (Wert gem. Hausordnung) und hat der UNIQUE. Fitness GmbH. die entsprechenden Reparatur- und/oder Ersatzkosten vollumfänglich zu erstatten.
- Die Nutzung der Trainingsanlagen und -geräte der UNIQUE. Fitness GmbH erfolgt stets auf eigene Gefahr und Verantwortung des Mitglieds. Das Mitglied bestätigt, dass es gesundheitlich in der Lage ist, das Trainingsangebot ohne Risiko zu nutzen. Die UNIQUE. Fitness GmbH lehnt ausdrücklich jegliche Haftung für gesundheitliche Beeinträchtigungen, Verletzungen, Unfälle oder Folgeschäden ab, die im Zusammenhang mit dem Training stehen – unabhängig davon, ob das Mitglied eine Anamnese, Gesundheitsabfrage oder sonstige Erklärung ausgefüllt oder unterzeichnet hat. Das Mitglied trägt die alleinige Verantwortung für die Abklärung seiner körperlichen Eignung, insbesondere für das Einholen allfälliger medizinischer Abklärungen vor Aufnahme des Trainings. Jegliche Haftungsansprüche gegen die UNIQUE. Fitness GmbH aufgrund gesundheitlicher Risiken oder Schäden sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- Das entgeltliche, unentgeltliche oder in sonstiger Weise gewerbliche Anbieten, Bewerben oder Erbringen von Trainings-, Coaching-, Beratungs- oder vergleichbaren Dienstleistungen innerhalb der Anlagen der UNIQUE. Fitness GmbH ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung strikt untersagt. Bei Zuwiderhandlung behält sich die UNIQUE. Fitness GmbH das Recht vor, den Mitgliedschaftsvertrag fristlos zu kündigen, ein Hausverbot zu verhängen und dem Mitglied allfällige Schäden oder Kosten in Rechnung zu stellen. Weitergehende rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

## 9. Betriebszeiten und -einstellung

- Die UNIQUE. Fitness GmbH stellt seine ganze Infrastruktur, täglich während 24h, dem Kunden zur Verfügung (ausgenommen Thekenbereich und Private Räume). Dem Kunden ist klar, dass unser Fitnesscenter nicht rund um die Uhr eine Aufsichtsperson vor Ort hat (Siehe Eingang "Betreute Zeiten") und sämtliche Einrichtungen vom Kunden auf eigene Gefahr genutzt werden. (Aus Sicherheitsgründen dürfen sich keine Kinder im Fitnesscenter aufhalten, auch nicht in Begleitung der Eltern).
- Die verfügbaren Trainingsanlagen und -geräte stehen dem Mitglied mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen sowie Revision, Reinigung, Umbau, Sanierung etc. täglich während der für den jeweiligen Bereich ausgewiesenen Betriebszeiten zum nicht exklusiven Gebrauch zur Verfügung.
- Die Standorte, Betriebszeiten und die Ausstattung der Anlagen der UNIQUE. Fitness GmbH sowie das Kursangebot können jederzeit ändern.
- Die vorübergehende oder definitive Schliessung oder Teilschliessung eines oder mehrerer Bereiche bleibt jederzeit vorbehalten.
- Aus einer Betriebseinstellung (infolge von Revisionen, Unterhalts- oder Bauarbeiten, speziellen Events/Anlässen) besteht kein Anspruch auf Rückvergütung für die im Voraus bezahlten Beiträge oder auf Verlängerung der Vertragsdauer.
- Im Falle einer Betriebseinstellung infolge höherer Gewalt (z.B. Brand, Epidemien, Pandemien, staatliche Restriktionen, Streik) und/oder Erlassen oder übrige Handlungen staatlicher Behörden besteht kein Anspruch auf Rückvergütung für die im Voraus bezahlten Beiträge oder auf Verlängerung der Vertragsdauer.
- Der Kunde ist verpflichtet, die bereitgestellten Spinde nach Beendigung der Trainingseinheit vollständig zu räumen. Im Spind zurückgelassene persönliche Gegenstände gelten als aufgegeben. Das Studio ist berechtigt, solche Gegenstände ohne vorherige Benachrichtigung zu entfernen und zu entsorgen. Ein Anspruch auf Herausgabe oder auf Entschädigung besteht nicht.

## **10. Vertragsunterbruch und Ruhezeiten**

- Die Nichtbenutzung der Anlagen der UNIQUE. Fitness GmbH oder der Kurse berechtigt weder zur Reduktion noch Rückforderung des Mitgliedschaftsbeitrages.
- Anrecht auf einen Vertragsunterbruch haben alle Mitglieder ab einer Vertragsdauer von mindestens 12 Monaten unter den unten aufgeführten Voraussetzungen.
- Bei Vorliegen eines triftigen Grundes (Krankheit, Schwangerschaft, Unfall, Militärdienst) kann die Mitgliedschaft für die Dauer von mind. 1 bis max. 9 Monaten unterbrochen werden (Ruhezeit), wobei kein Anspruch darauf besteht. Die Ruhezeit muss vor Abwesenheit zusammen mit einer entsprechenden Bestätigung/Zeugnis eingereicht werden.
- Eine rückwirkende Ruhezeit ist nur bei Krankheit/Unfall möglich. Diese muss im 1. Monat nach Wegfall der ärztlich bescheinigten Trainingsunfähigkeit beantragt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- Eine einmalige Ruhezeit von bis zu maximal 3 Monaten am Stück ist nur mit der Pro-Jahresmitgliedschaft möglich. Diese Ferien-Ruhezeit ist gebührenfrei und muss vor Abwesenheit eingereicht werden.
- Die monatlichen Beiträge bei Verträgen mit monatlicher Beitragszahlung sind während der Ruhezeit weiter zu bezahlen.
- Die Zeitgutschrift wird lückenlos an die bestehende Vertragsdauer angerechnet. Eine Barerstattung ist ausgeschlossen.
- Wird eine missbräuchliche Vertragsunterbrechung festgestellt oder vermutet, behält sich die UNIQUE. Fitness GmbH vor, den Mitgliedschaftsvertrag fristlos und ohne Rückerstattung des Mitgliedschaftsbeitrages aufzulösen.
- Betritt das Mitglied die Anlage während einer Vertragsunterbrechung, wird die Vertragsunterbrechung umgehend und unwiderruflich beendet. Rückwirkende Ruhezeiten können nur für Zeiträume, in denen keine Eintritte in die Anlagen der UNIQUE. Fitness GmbH stattgefunden haben, berücksichtigt werden.

## **11. Vertragsdauer und Kündigung**

- Die Vertragsdauer richtet sich nach dem Vertrag und tritt mit dem Abschluss durch das Mitglied in Kraft.
- Kündigungsfrist: 1 Monat vor Vertragsende. Verträge können schriftlich per Brief an UNIQUE. Fitness GmbH, Grossmatte-Ost 26, 6014 Luzern oder über das Kundenportal / die Mitgliederapp gekündigt werden. Nach dem Verstreichen der Kündigungsfrist eingereichte Vertragsunterbrüche oder Ruhezeiten wirken sich nicht rückwirkend auf die Kündigungsfrist aus.
- Nach Ablauf der Vertragsdauer verfällt ein allfälliges Verzehrguthaben auf dem Chiparmband.
- Ein Vertragsrücktritt kann nur in Härtefällen wie länger dauernder Krankheit, oder bei definitivem Domizilwechsel aus dem Trainingsrayon der UNIQUE. Fitness GmbH (>15 Kilometer) gewährt werden, wobei kein Anspruch darauf besteht. Es besteht kein Recht auf eine Anteilhafte Rückzahlung der Mitgliedschaft. Der Mitgliedschaftsvertrag muss zusammen mit einem schriftlichen Gesuch und den notwendigen Bestätigungen wie Arztzeugnis, Arbeitgeberbestätigung, Nachweis der Einwohnerkontrolle etc. bei UNIQUE Fitness eingereicht werden.
- Bei einem ausserordentlichen Kündigungsgrund aufgrund eines definitiven Wegzugs aus dem Trainingsrayon der UNIQUE. Fitness GmbH (mehr als 15 km Entfernung zum nächstgelegenen UNIQUE Fitness Standort) kann der Mitgliedschaftsvertrag auf schriftliches Gesuch hin vorzeitig aufgelöst werden. Mitglieder, die eine Aktionsmitgliedschaft mit vergünstigten oder kostenlosen Startmonaten abgeschlossen haben (z. B. 15 statt 12 Monate Vertragsdauer), verpflichten sich im Falle einer vorzeitigen, ausserordentlichen Kündigung zur nachträglichen Verrechnung sämtlicher gewährter Gratismonate zum regulären Normaltarif, wie dieser zum Zeitpunkt des

Vertragsabschlusses galt. Erst nach Begleichung dieser Nachbelastung wird die ausserordentliche Kündigung wirksam. Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge besteht nicht.

- Kosten von Bezahltdiensten (sog. Transaktionsgebühren, z.B. Twint, Kartenzahlung mit Debit- oder Kreditkarte, Postcard) können dem Mitglied belastet werden.

## 12. Überwachung

- Das Mitglied nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass einzelne Bereiche in den Anlagen der UNIQUE. Fitness GmbH zur Sicherstellung der Qualitop-Zertifizierung sowie aus Schutz- und Sicherheitsgründen mit Kameras überwacht werden. Garderoben und sanitäre Anlagen werden nicht mit Kameras überwacht. Die Überwachungsvideos werden maximal während 7 Tagen gespeichert. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Einsichtsrecht der Überwachungsvideos.

## 13. Datenschutz

- Die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit den Mitgliedschaftsverträgen der UNIQUE. Fitness GmbH unterliegt der Datenschutzerklärung der UNIQUE. Fitness GmbH. Die Datenschutzerklärung erläutert den Umgang der UNIQUE. Fitness GmbH mit Personendaten unter anderem im Zusammenhang mit den Mitgliedschaftsverträgen der UNIQUE. Fitness GmbH und enthält insbesondere Angaben dazu, wofür Personendaten bearbeitet werden, wie sie in der UNIQUE. Fitness GmbH weitergegeben werden und welche Rechte betroffene Personen mit Bezug auf ihre Personendaten haben. Die Datenschutzerklärung ist online abrufbar, derzeit unter [www.unique-fitness.ch](http://www.unique-fitness.ch). Mit dem Vertragsabschluss akzeptiert das Mitglied die damit gemäss Datenschutzerklärung verbundene Bearbeitung seiner Personendaten.
- Die UNIQUE. Fitness GmbH bearbeitet Personendaten ihrer Mitglieder gemäss den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Kundendaten dürfen für interne Verwaltungsprozesse, zur Vertragserfüllung sowie zur Optimierung des Angebotes verarbeitet werden. Die UNIQUE. Fitness GmbH ist zudem berechtigt, die Kontaktdaten der Mitglieder (z.B. E-Mail, Telefonnummer) für eigene Marketing- und Informationszwecke zu verwenden, insbesondere für Newsletter, Angebotsinformationen oder Hinweise zu Aktionen, sofern das Mitglied dem nicht widersprochen hat. Eine allfällige Einwilligung kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen werden. Ohne entsprechende Einwilligung erfolgt keine Weitergabe von Personendaten an Dritte zu Marketingzwecken.
- Das Anfertigen von Foto-, Video- oder Audioaufnahmen in den Anlagen der UNIQUE. Fitness GmbH ist nur gestattet, wenn sichergestellt ist, dass keine anderen Personen im Bild- oder Tonbereich erfasst werden. Sollte dies nicht gewährleistet sein, ist die Aufnahme unzulässig. Die UNIQUE. Fitness GmbH behält sich ausdrücklich das Recht vor, das unverzügliche Löschen solcher Aufnahmen zu verlangen. Bei Weigerung kann ein Hausverbot oder eine Vertragsauflösung ausgesprochen werden.

## 14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Diese AGB sowie die darunter abgeschlossenen Mitgliedschaftsverträge unterstehen ausschliesslich materiellem schweizerischem Recht, unter vollständigem Ausschluss der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts und des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden AGB sowie den Mitgliedschaftsverträgen ist Luzern, Schweiz.

## **Hausordnung**

- Das Mitglied verpflichtet sich, die jeweils aktuell gültige Fassung der Hausordnung strikte einzuhalten und den Weisungen des Personals strikte Folge zu leisten.
- Verstösst das Mitglied gegen die Hausordnung bzw. hält es sich nicht an die Weisungen des Personals im jeweiligen Studio der Betreiberin, ist die Betreiberin nach vorgängiger schriftlicher Abmahnung berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und das Badgearmband bzw. das Chiparmband zu sperren bzw. einzuziehen. Das Mitglied hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung seines im Voraus bezahlten Mitgliederbeitrages.
- Bei schwerwiegender Störung des Trainingsbetriebes durch das Mitglied ist eine vorgängige schriftliche Abmahnung nicht erforderlich.
- Das Studio stellt dem Mitglied während der Trainingszeit Schliessfächer zur Verfügung. Das Studio ist berechtigt, verschlossene Schliessfächer auf Kosten des Mitgliedes zu öffnen und auszuräumen, soweit diese ausserhalb der Trainingszeit des Mitgliedes verwendet werden. Das Studio ist ferner berechtigt, verschlossene Schliessfächer auf Kosten des Mitgliedes zur Aufdeckung von allfällig strafbaren oder rechtswidrigen Handlungen des Mitgliedes zu öffnen und auszuräumen.
- Das Mitglied nutzt das Schliessfach auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Die Betreiberin schliesst - soweit gesetzlich zulässig - jegliche Haftung für unmittelbare (direkte) und mittelbare (indirekte) Schäden aus. Ausgeschlossen ist jegliche Haftung für im Schliessfach hinterlegte Wertsachen, Geld, (Sport-)Kleider und Badge/Chiparmband etc.
- Das Mitglied ist für den Abschluss einer adäquaten Versicherung selbst verantwortlich.
- Kundenparkplätze der Betreiberin, die vom Mitglied genutzt werden, dürfen vom Mitglied ausschliesslich während den Trainingszeiten im jeweiligen Studio der Betreiberin genutzt werden. Erfolgt die Nutzung der Parkplätze ausserhalb der Trainingszeiten des Mitgliedes, so ist die Vertragspartnerin berechtigt, das Fahrzeug des Mitgliedes auf dessen Kosten abschleppen zu lassen.
- Es ist strikt untersagt, im jeweiligen Studio zu rauchen, alkoholische Getränke oder illegale (Sucht-) Mittel wie Doping gemäss der Dopingliste der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) zu konsumieren. Ferner ist dem Mitglied das Mitbringen illegaler Mittel sowie verschreibungspflichtiger Medikamente (z.B. Anabolika), die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Mitgliedes dienen, in das jeweilige Studio der Betreiberin untersagt. In gleicher Weise ist es dem Mitglied untersagt, solche Mittel entgeltlich oder unentgeltlich Dritten im jeweiligen Studio anzubieten, zu verschaffen, zu überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.
- Jedes Mitglied hat Anrecht auf die Instruktion jedes einzelnen Gerätes, deren Nutzen und Anwendung.
- Sämtliche bewegbaren Fitnessinstrumente wie z.B. Hanteln, Gewichtsscheiben etc. müssen nach Gebrauch gereinigt wieder an ihren Platz zurückgelegt werden.
- Die Hygienemassnahmen sind einzuhalten und bei Nutzen der Geräte ist ein Handtuch zu benutzen.
- Es werden keine verbalen oder persönlichen Übergriffe in unserem Fitnesscenter toleriert.
- Nichtmitglieder dürfen die Infrastruktur nicht benützen. Bei Zu widerhandlung wird die Mitgliedschaft der hierfür verantwortlichen Person gesperrt und der bezahlte Betrag verfällt.
- Im Falle eines Verstosses gegen diese vertraglichen Pflichten ist die Vertragspartnerin berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Im Falle einer Verletzung dieser vertraglichen Pflicht schuldet das Mitglied der Vertragspartnerin eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 500.00 für jede einzelne Verletzungshandlung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet das Mitglied nicht von der weiteren Einhaltung der Vereinbarung. Schadenersatzforderungen, die den Betrag der Konventionalstrafe übersteigen, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Im

Wiederholungsfall ist die Betreiberin zudem berechtigt, ein zeitlich unbeschränktes Hausverbot bei gleichzeitiger Auflösung der Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auszusprechen.